



Amtssigniert. SID2018121104825
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Umwelt

Mag. Katharina Friedl

Telefon +43 5672 6996 5770

Fax +43 5672 6996 745605

bh.reutte@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Autohof Huter GmbH, 6682 Vils;

Errichtung und Betrieb einer stationären Abfallbehandlungsanlage für Bodenaushub und Baurestmassen auf den Gp. 556/7 und Gp. 556/13, KG Unterpinswang – Verfahren nach dem AWG 2002; KUNDMACHUNG gemäß § 78c AWG 2002 in Verbindung mit § 40a AWG 2002

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IV-RE-AWG/B-3/46

Reutte, 27.12.2018

KUNDMACHUNG

Gemäß § 40a Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) BGBl. Nr. 102/2002, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 73/2018, in Verbindung mit § 78c Abs. 1 AWG 2002 wird Folgendes kundgemacht:

I. Vorhabensgenehmigung:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 19.07.2018, Zl. IV-RE-AWG/B-3/45, wurde der Autohof Huter GmbH mit Sitz in 6682 Vils, Stegen 7, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer stationären Abfallbehandlungsanlage für Bodenaushub und Baurestmassen auf den Gp. 556/7 und Gp. 556/13, KG Unterpinswang“, in der Gemeinde Pinswang gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 erteilt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Durch die Geschäftszweige Erdbau und Mobilrecycling fallen häufig und zunehmend Überschussmengen an aufbereitungswürdigen mineralischen Bau- und Abbruchabfällen an, welche die Konsenswerberin beabsichtigt, auf antragsgegenständlicher Zwischenlagerfläche mit Baurestmassenaufbereitungsanlagen zwischenzulagern und aufzubereiten.

Die Autohof Huter GmbH betreibt nach § 52 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 genehmigte mobile Aufbereitungsanlagen.

Auf einer Fläche von ca. 8.000 m² ist geplant, eine Jahreskapazität von 30.000 Tonnen an Bau- und Abbruchabfällen zu manipulieren bzw. zu behandeln. Behandlungsanlagen (Brech- und Siebanlagen) sollen im Ausmaß von 300 Stunden/Jahr eingesetzt werden.

Geplant zu manipulierende und zu behandelnde Abfallarten:

SN	SN-SPEZ.	ABFALLBEZEICHNUNG	SPEZIFIZIERUNG	TÄTIGKEIT	BEHANDLUNGS-VERFAHREN
17202		Bau- und Abbruchholz		ZL	R13
17202	1	Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes(m) Holz	ZL	R13
17202	2	Bau- und Abbruchholz	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz	ZL	R13
17202	3	Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	ZL	R13
31409		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)		ZL/B	R13; R5_06
31409	18	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	nur Mischungen aus ausgewählten Abfällen aus Bau- und Abrissmaßnahmen, ohne Mörtel- und Verputzanteile	ZL/B	R13; R5_06;
31410		Straßenaufbruch		ZL/B	R13; R5_06;
31411	29	Bodenaushub	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	ZL/B	R13; R5_06;
31411	30	Bodenaushub	Klasse A1	ZL/B	R13; R5_06
31411	31	Bodenaushub	Klasse A2	ZL/B	R13; R5_06
31411	32	Bodenaushub	Klasse A2G	ZL/B	R13; R5_06
31411	33	Bodenaushub	Inertabfallqualität	ZL/B	R13; R5_06
31411	34	Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält	ZL/B	R13; R5_06
31411	35	Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile	ZL/B	R13; R5_06
31424	37	sonstige verunreinigte Böden		ZL	R13/D15

31427		Betonabbruch		ZL/B	R13; R5_06
31427	17	Betonabbruch	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen	ZL/B	R13, R5_06
31438		Gips		ZL	D 15
31467		Gleisschotter		ZL/B	R 13; R5_06
35103		Eisen- und Stahlabfälle,		ZL	R 13
54912		Bitumen Asphalt		ZL/B	R13; R5_06
91206		Baustellenabfälle (kein Bauschutt)		ZL	R13/D15
91501	21	Straßenkehricht	nur Einkehrsplitt als natürliche Gesteinskörnung	ZL/B	R13; R5_06

Legende:

ZL Zwischenlagerung

B Behandlung

R5_06 Aufbereitung von Baurestmassen

R13 Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren

D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D1 bis D14 aufgeführten Verfahren

III. Ergänzende fachspezifische Feststellungen:

Abfalltechnik:

Es bestehen keine Einwände.

Siedlungswasserwirtschaft:

Durch die gegenständlichen Abfallarten besteht keine Gefährdung für den anstehenden Boden bzw. das Grundwasser. Die sich im Umfeld der Anlage befindlichen Wasserrechte werden durch die stationäre Abfallbehandlungsanlage nicht beeinträchtigt.

Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen ist der Schutz des Schutzgutes Wasser gewährleistet.

Geräusch- und Staubbelastigung:

Der umgerechnete Immissionspegel ist nicht geeignet den vorherrschenden Umgebungsgeräuschpegel anzuheben und kann deshalb aus lärmtechnischer Sicht festgestellt werden, dass es durch den Betrieb der Sieb- und Brechanlage zu keinen unzumutbaren Belastigungen bei den nächstgelegenen Nachbarobjekten kommt.

Aus fachlicher Sicht kann eingangs festgehalten werden, dass der gegenständliche Standort aufgrund der großen Abstände zu den nächst gelegenen Wohngebäuden für die Lagerung und Aufbereitung von

Bodenaushub und Baurestmassen gut geeignet ist. Die angegebenen Abfallarten bedürfen aus emissionsfachlicher Sicht keiner besonderen Behandlung (keine gefährlichen Abfälle).

Die geplanten Maßnahmen zur Begrenzung von Luftschadstoffemissionen, insbesondere Staubemissionen, sind mit den vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen noch beherrschbar.

Die Relevanzschwelle für PM10, die bei 3 % des IG-L Grenzwerts und damit $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt, wird im Projektgebiet und in einem Umkreis von 150 bis 300 m (je nach Himmelsrichtung) überschritten, dabei handelt es sich aber um gewerblich genutzte Gebiete, Wiesen oder Waldflächen.

Bei den nächst gelegenen Wohngebäuden liegt die Feinstaubimmission unter $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und damit deutlich unter der Relevanzschwelle. Grenzwertüberschreitungen sind ausgeschlossen, die Zusatzbelastungen liegen im irrelevanten Bereich.

Feinstaub PM2,5 ist eine Teilmenge von PM10 und liegt bei mineralrohstoffverarbeitenden Betrieben bei einem Anteil von rund 25 % an PM10. Damit ist auch die Irrelevanz für PM2,5 (Relevanzschwelle $0,75 \mu\text{g}/\text{m}^3$) bei den Nachbarn gegeben.

Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen (va. Reinigung bzw. Befeuchtung der Abrollstrecke) werden Staubemissionen entsprechend dem Stand der Technik begrenzt.

Luft:

Für die Flächen der Gemeinden Pinswang und Vils ist nach der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) nach dem UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015 bezüglich der Schadstoffe Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid kein belastetes Gebiet ausgewiesen.

Bei der derzeitigen und zukünftigen Immissionsbelastung für die zu betrachtenden Schadstoffe PM10, PM2.5 und Stickstoffdioxid in den Bereichen der am nächst gelegenen Wohnsiedlungen kann davon ausgegangen werden, dass die Grenzwerte gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft deutlich eingehalten sind.

Naturkunde (Boden, Tiere, Pflanzen, Landschafts- und Ortsbild, Orte von besonderem Interesse):

Das gegenständliche Projekt ist in Hinblick auf die Schutzgüter des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 vereinbar, da die stationäre Abfallbehandlungsanlage für Bodenaushub und Baurestmassen in einem bereits seit Jahrzehnten anthropogen überformten Bereich errichtet werden soll.

Aus Gründen des Landschaftsbildes, als auch aus Gründen des Biotopschutzes wurde beurteilt, dass jedoch der Gehölzbestand Richtung Landesstraße nicht gerodet werden darf und dieser erhalten bleiben muss.

Das antragsgegenständliche Zwischenlager und die Baurestmassenaufbereitungsanlage werden in einem bereits bestehenden Gewerbegebiet, auf einer geschotterten Fläche errichtet. Direkt angrenzend an die Grundparzelle befindet sich ein Natura 2000 Gebiet. Zusätzlich ist der vorliegenden zoologischen Kartierung (TirisMaps) zu entnehmen, dass sich direkt an der westlichen Grundparzellengrenze ein Vorkommen der Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), welche als Erhaltungszielart des Natura 2000 Gebietes definiert ist, befindet. Dieses Vorkommen wurde im Rahmen der Kartierung „Bestandessituation und Schutz von Amphibien im Natura 2000 Gebiet Tiroler Lechtal“ von Dr. Armin Landmann aus dem Jahr 2003 erhoben. Bei einem Lokalausweis wurde festgestellt, dass die gegenständliche Maßnahmenfläche eine geschotterte und planierte Fläche darstellt, auf welcher sich keine Tümpel oder Geländemulden befinden. Deshalb kann ein Vorkommen der Kreuzkröte auf der gegenständlichen

Maßnahmenfläche ausgeschlossen werden. Im Laser & Luftbildatlas kann aus historischen Orthofotos entnommen werden, dass seit der Amphibienkartierung von Dr. Landmann auf der Grundparzelle Geländeänderungen durchgeführt wurden und diese deshalb heute keinen geeigneten Lebensraum für die Kreuzkröte mehr darstellt.

Alle durch das gegenständliche Projekt anfallenden Emissionen (Lärm und Staub) werden durch geeignete Maßnahmen weitestgehend reduziert und gehen nicht über das Ausmaß des Betriebes der umliegenden genehmigten Gewerbebetriebe hinaus. Zudem sind keine zusätzlichen Oberflächenbefestigungen vorgesehen, deshalb wird in die bestehende Oberflächenentwässerung der Maßnahmenfläche selbst und jene des Einzugsgebietes nicht eingegriffen. Auf der gegenständlichen Anlage werden weiters keine gefährlichen und keine gewässer- bzw. grundwassergefährdenden Abfälle behandelt. Aufgrund der oben genannten Gründe können erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000 Gebiet ausgeschlossen werden und eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Brandschutz, Sanitätspolizei, ArbeitnehmerInnenschutz:

Aus brandschutztechnischer, bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen, und sanitätspolizeilicher Sicht bestanden keine Einwände. Ebenso, bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen, aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes.

Verkehrstechnik:

Aus verkehrstechnischer Sicht wurde festgestellt, dass keine wesentliche Beeinträchtigung der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der L 396 Weißhausstraße zu erwarten ist.

Schutzwasserbau:

Das Projektgebiet liegt außerhalb der Gefahrenzonen und des HQ100 und des HQ 30 des Lech.

IV. Angaben zum Rechtsschutz:

Gemäß § 78c Abs. 1 AWG 2002 gilt die Kundmachungspflicht des § 40a AWG 2002 sinngemäß auch für Bescheide gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 (ausgenommen für Bodenaushubdeponien), die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 unterzogen wurden und binnen des letzten Jahres vor Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 73/2018, in Rechtskraft erwachsen sind oder vor Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes (22.11.2018) zwar erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind.

Das eingangs beschriebene Projekt ist davon erfasst.

Hinweis zu Akteneinsicht und Beschwerderecht:

Mit Ablauf von 2 Wochen nach der Kundmachung (Kundmachungsdatum: 27.12.2018) auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Umweltorganisationen die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und glaubhaft machen, dass sie zur Erhebung eines Rechtsmittels aufgrund einer Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften berechtigt sind und im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung tätig sind, können binnen vier Wochen Beschwerde erheben.

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde steht Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft machen, das Recht auf Akteneinsicht zu.

Demgemäß kann diese schon ab 27.12.2018 bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Obermarkt 7, 6600 Reutte, 1. Stock, Zi-Nr. N-112, während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Hinweis zum Beschwerdeinhalt und -einbringung:

In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Umweltorganisationen sind inhaltlich in ihren Einwendungen auf Rechtswidrigkeiten wegen der Verletzung von unionsrechtlichen Umweltschutzvorschriften beschränkt.

Die Beschwerde ist ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Beginn der Kundmachung: 27.12.2018

Ende der Kundmachung: 07.02.2019

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Friedl